

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1059  
des Abgeordneten Andreas Noack (SPD-Fraktion)  
Drucksache 7/2899

### **Transparenz und Kommunikation in der Stadtverwaltung Werder (Havel)**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der öffentlichen Presse war zu entnehmen, dass das Großbauprojekt „Haveltherme Werder“ nunmehr fertig gestellt wurde.

Begleitende Presseartikel zur Baumaßnahme befördern öffentlich und wiederkehrend den Verdacht, dass im Zusammenhang mit der Planung, Fertigstellung und Finanzierung des Großbauprojektes die Stadtverwaltung Stadt Werder (Havel) gegenüber dem kommunalen Parlament teilweise ungenaue bzw. widersprüchliche Angaben kommuniziert.

Der öffentlichen Berichterstattung ist u.a. zu entnehmen, dass in diesem Zusammenhang zwei durch entsprechende Beschlussfassung herbeigeführte Prüfverfahren aus 2018 derzeit noch nicht beendet sind.

Quellen:

21.11.2020 PNN <https://m.pnn.de/potsdam-mittelmark/grossbauprojekt-havel-thermewerders-verschwundene-millionen/26645136.html>

25.11.2020 PNN <https://m.pnn.de/potsdam-mittelmark/bad-ausschuss-in-werder-havel-havel-therme-soll-nicht-noch-mehr-kosten/26659112.html>

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Fragen des Abgeordneten betreffen die kreisangehörige Stadt Werder (Havel). Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 110 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde. Der Landrat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden um Stellungnahme gebeten. Die in den Antworten auf die Kleine Anfrage enthaltenen Informationen beruhen auf diesen Stellungnahmen.

Frage 1: Ist die Landesregierung oder die Untere Kommunalaufsichtsbehörde in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten und der Wahrung von Rechten der Gemeindevertreter im Sinne der Kommunalverfassung über den Sachverhalt tätig geworden?

zu Frage 1: Eine Zuständigkeit für ein Tätigwerden der Landesregierung lag hier nicht vor.

Eingegangen: 19.02.2021 / Ausgegeben: 24.02.2021

Für den Landrat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestand keine Veranlassung, aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt gemäß § 54 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Bürgermeisterin. Ob die Beschlüsse umgesetzt worden sind, entzieht sich der Kenntnis der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Diese Kontrolle obliegt den Gemeindevertretern im Rahmen der ihnen gemäß den §§ 29 und 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eingeräumten Rechte zur Kontrolle der Verwaltung. Die Kommunalaufsicht schreitet ein und berät bei zu besorgenden Rechtsverstößen. Dabei agiert sie konkret und anlassbezogen. Bloße Verdachtsermittlungen oder aber allgemeine Erhebungen ohne konkreten zu Grunde liegenden rechtlichen Anlass sind ihr verwehrt.

Frage 2: Nach den mir vorliegenden Informationen wurden Prüfaufträge an das stadtinterne Rechnungsprüfungsamt (RPA) in Auftrag gegeben. Ein abschließender Bericht liegt nach meinen Informationen noch nicht vor. Wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in die Prüfung mit einbezogen und liegen dort Ergebnisse vor? Wurden im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnungen ab 2015 und bei der Genehmigung der Haushaltsentwürfe seit 2015 Auflagen oder Einschränkungen durch das RPA des Landkreises gemacht?

zu Frage 2: Die Stadt Werder (Havel) hat gemäß § 101 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. Diesem obliegt nach § 101 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die örtliche Prüfung gemäß den §§ 85 und 102 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Das RPA des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat demnach keine Befugnisse zur örtlichen Prüfung der Stadt Werder (Havel). Das RPA des Landkreises wurde auch nicht in örtliche Prüfungen einbezogen. Beim RPA des Landkreises liegen deshalb auch keine Ergebnisse vor. Die Prüfung der Jahresabschlüsse als Teil der örtlichen Prüfung (§ 102 Absatz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) obliegt dem RPA der Stadt Werder (Havel) und nicht dem RPA des Landkreises. Die beschlossenen Haushaltssatzungen sind der Kommunalaufsicht und nicht dem RPA vorzulegen. Etwaige Genehmigungen bzw. Auflagen zur Haushaltssatzung werden, wenn erforderlich, ebenfalls von der Kommunalaufsicht des Landkreises erteilt. Ergänzend wird mitgeteilt, dass zu den Haushaltssatzungen der Stadt Werder (Havel) ab dem Jahr 2015 keine Auflagen erteilt wurden.

Lediglich im Rahmen der überörtlichen Prüfung (§ 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) können vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde und dem kreislichen RPA Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durch das RPA des Landkreises erfolgte in der zweiten Jahreshälfte 2020 eine turnusgemäße Ordnungsprüfung der Vergaben der Stadt Werder (Havel). Der abschließende Prüfungsbericht liegt der Stadt Werder (Havel) vor.

Frage 3: Gab es im Zusammenhang mit den Haushaltsrechnungen und/oder dem Bauvorhaben Haveltherme Hinweise oder Anfragen von Gemeindevertretern oder der Verwaltung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, welche widerspiegeln, dass Rechte von Kommunalvertretern beschnitten oder nicht vollumfänglich gewährt wurden?

zu Frage 3: Das RPA des Landkreises hat keine Hinweise oder Anfragen erhalten.